

Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ (Freiflächen-Photo- voltaik-Anlage) (Ka-Sie/18)

Stadt Kaiserslautern, OT Siegelbach

Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Auftraggeber:



Stadtverwaltung Kaiserslautern

Willy-Brandt-Platz 1

67657 Kaiserslautern

Aufgestellt:

LF ▽ PLAN

Im Heidefeld 3

67688 Rodenbach

Tel: 06374 / 9299019

mail: lf-plan@t-online.de

www.lf-plan.de

Stand: Mai 2026

Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB (Vorprüfung des Einzelfalles)

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Bebauungsplanung	3
2. Rechtliche Grundlage.....	4
3. Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 BauGB.....	4
3.1 Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf.....	4
3.1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	4
3.1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	5
3.1.3 Bedeutung des B-Planes für Umwelterwägungen.....	5
3.1.4 Umwelt- und gesundheitsbezogene Probleme	5
3.1.5 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften	6
3.2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf... ..	6
3.2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.....	6
3.2.2 Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen	6
3.2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen).....	6
3.2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.....	6
3.2.5 Bedeutung und Sensibilität des Gebietes	7
3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf folgende Gebiete	7
4. Beurteilung der Vorprüfung des Einzelfalles.....	8

1. Anlass der Bebauungsplanung

Im Stadtteil Siegelbach der Stadt Kaiserslautern soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Flachsäcker – Erneuerbare Energien“ die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Vorhaben dient der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Stadt Kaiserslautern sowie der Förderung der lokalen Energiewende durch die Nutzung regenerativer Energiequellen.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage von Siegelbach und beinhaltet die Grundstücke 280, 760/4 und 770/4 sowie Teilflächen der Wegeparzelle 1376, Gemarkung Siegelbach.

Das Gebiet wird im Norden durch ein bestehendes Regenrückhaltebecken sowie die Ausläufer des Industriegebiets Nord begrenzt. Im Osten bildet die Landstraße (L 367) den Abschluss, während im Südosten ein vorhandener Wirtschaftsweg sowie eine stillgelegte Bahntrasse an das Gelände grenzt. Im Süden schließt das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung der Siedlung Siegelbach an.

Ziele der Bebauungsplanung sind die ökologisch verträgliche Erzeugung von Solarstrom und die Sicherung der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen auf einer derzeit als Fettwiese genutzten Fläche. Der Geltungsbereich des „Sonstigen Sondergebietes“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6,0 ha, wovon eine Netto-Modulbelegungsfläche von ca. 4,5 ha vorgesehen ist.

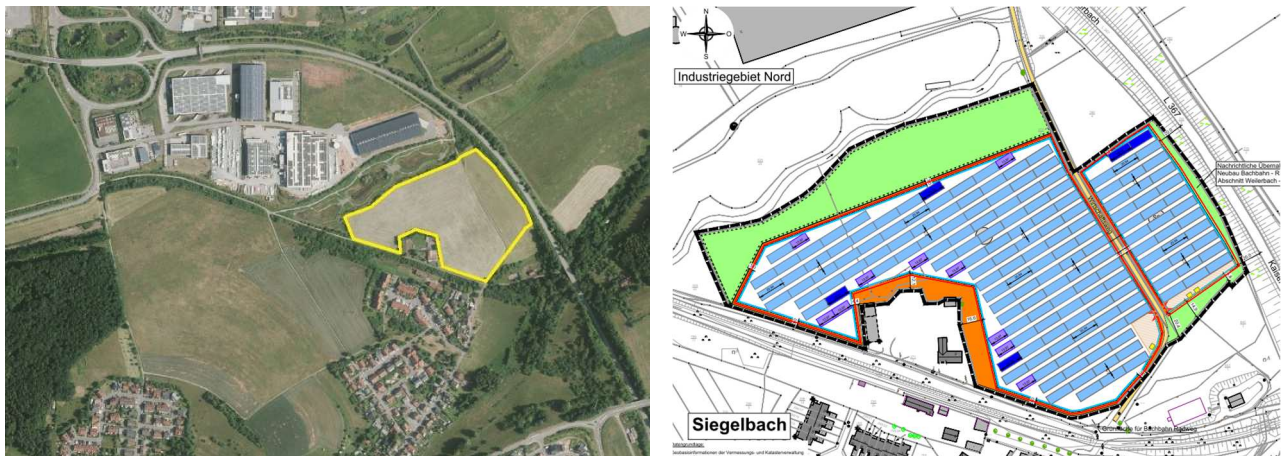


Abb. 1: Geltungsbereich

Beabsichtigte Änderungen der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 BauNVO. Zulässig sind ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sowie die hierfür technischen Einrichtungen wie Trafostationen, Wechselrichter, Batteriespeicher sowie Zufahrten und Wartungsflächen.

Maß der Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung von Baugrenzen in der Planzeichnung definiert. Die maximale Höhe für die Modultische sowie der Trafostationen ist durch eine maximale Höhe von 3,0 m begrenzt. Die zulässige versiegelbare Fläche beträgt maximal 100 m².

Bauweise

Die Errichtung der Modultische erfolgt in aufgeständerter Bauweise mittels Rammung ohne Vollversiegelung des Bodens. Hierbei werden durch die Definition der überbaubaren Grundstücksflächen insbesondere die sensiblen Retentionsbereiche in der Geländesenke von einer Belegung ausgenommen, um den lokalen Wasserhaushalt zu sichern.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sicherung einer extensiven Bewirtschaftung der Flächen unter den Modulen (z.B. durch Mahd oder Beweidung). Zudem werden Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Amphibien und Reptilien während der Bauphase (z.B. Bauzeitenregelungen und Schutzzäune) sowie Bepflanzungsmaßnahmen insbesondere entlang des Wirtschaftsweges als feste Bestandteile in die Planung integriert.

Nachrichtliche Übernahme

Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme von ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen des ursprünglichen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord, Teil A“ sowie geplante trassenferne Ausgleichsmaßnahmen des Bachbahn-Radweges Abschnitt Weilerbach-Otterbach.

2. Rechtliche Grundlage

Der Bebauungsplan mit einem Geltungsbereich von ca. 6,05 ha sieht die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 4,68 ha vor.

Gem. § 13a Abs 1, Satz 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung zwischen 20.000 m² und 70.000 m² festgesetzt wird und eine überschlägige Prüfung ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Diese Prüfung ist gemäß der Anlage 2 des BauGB durchzuführen. Zu berücksichtigen sind dabei die Merkmale des Vorhabens, der Standort sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Da die überbaubare Grundfläche des Solarparks mit ca. 4,68 ha über dem Schwellenwert von 2 ha liegt, ist die Planung im Rahmen dieser Vorprüfung zu beurteilen. Ergibt die Prüfung, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB abwägungserheblich wären, kann von der Durchführung einer UVP und der Erstellung eines förmlichen Umweltberichts abgesehen werden.

3. Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 BauGB

3.1 Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf...

3.1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Rahmen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage inklusive der notwendigen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter) geschaffen. Die geplante überbaubare Grundfläche durch die Modultrische und baulichen Anlagen liegt mit ca. 4,68 ha (bei einer angenommenen GRZ von 0,6 für die Modulbelegung) innerhalb des Schwellenwertes für eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Ermittlung des Schwellenwertes nach § 13a Abs. 1 Satz 2, Nr. 2 BauGB			
Gesamtfläche	Sondergebiet	Gepl. Modulfläche	überbaubare Grundfläche
ca. 59.305 m ²	ca. 4,68 ha	ca. 3,42 ha überbaubare	Mit Modulen überbaute Fläche = ca. 2,44 ha Versiegelte Fläche für baul. Anlagen max. 100 m ² Teilversiegelung für Schotterwege ca. 500 m ²

3.1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

Die Bebauungsplanaufstellung ist mit den übergeordneten Plänen (z. B. Landesentwicklungsprogramm IV, Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV und Flächennutzungsplan 2025 der Stadt Kaiserslautern) konform und wird aus diesen entwickelt. Laut der Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplanes 2025 ist die Plangebietsfläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die neuen Festsetzungen des Bebauungsplanes „In den Flachsäckern“ werden nach Inkrafttreten die bisherige landwirtschaftliche Nutzung in den betroffenen Bereichen ersetzen. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Regionalplans (Regionaler Grünzug) ist durch die gewählte flächenschonende Bauweise gegeben.

Auswirkungen des Planungsvorhabens auf übergeordnete Pläne und Programme sind nicht ersichtlich.

3.1.3 Bedeutung des B-Planes für Umwelterwägungen

Das Vorhaben erfolgt in einem Bereich, der durch die unmittelbare Nähe zum Industriegebiet Nord bereits anthropogen vorgeprägt ist. Die vorliegende Planung schafft die Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur regenerativen Energiegewinnung. Es gehen damit dennoch Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden- und Wasserhaushalt sowie auf das Landschaftsbild einher. Letzteres wird durch die technische Überprägung der Freifläche beeinflusst, was Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und somit auf das Schutzgut menschliche Gesundheit haben kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes biologische Vielfalt ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen jedoch auszuschließen.

Darüber hinaus wird durch die Bebauungsplanaufstellung eine nachhaltige Energieversorgung ermöglicht. Durch die gewählte Bauweise wird zudem eine weitgehende Reversibilität des Eingriffs gewährleistet, sodass eine dauerhafte Versiegelung ungenutzter Flächen vermieden wird.

3.1.4 Umwelt- und gesundheitsbezogene Probleme

Im Gebiet des Geltungsbereiches liegen bereits deutliche optische und akustische Reize vor, die insbesondere durch die direkt angrenzende Landstraße L 367 sowie die betrieblichen Prozesse im Industriegebiet Nord und den dortigen Verkehrslärm geprägt sind. Das Gebiet ist daher als vorbelastet einzustufen. Aufgrund dieser bestehenden Nutzungen und der Art des Vorhabens sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter gegenüber dem aktuellen Zustand zu erwarten.

Ein Vorkommen von gefährdeten und seltenen Tierarten ist innerhalb der intensiv genutzten Fettwiese aufgrund des fehlenden Habitatmosaiks nicht erkennbar. Um jedoch ein Einwandern von Reptilien (z. B. Zauneidechse) aus den Saumbereichen in das Baufeld zu verhindern, wird ein Reptilienschutzzaun errichtet. Da der geplante Baubeginn im Zeitraum Februar/März mit dem Einsetzen der Brutzeit von Bodenbrütern (z. B. Wiesenpieper) korreliert, ist eine rechtzeitige Vorbereitung der Fläche (z. B. durch Kurzmähen des Grases vor dem 1. März) erforderlich, um die Ansiedlung von Brutpaaren im unmittelbaren Baubereich zu vermeiden.

Die Gehölzbestände im Randbereich, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse dienen können, bleiben durch die Planung unangetastet. Unter Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen sowie des Reptilienschutzzauns werden die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht berührt.

3.1.5 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften

Die Bebauungsplanänderung hat keine Bedeutung für die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften, da keine europäischen Schutzgebiete (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) von der Planung betroffen sind (vgl. 4.3). Das Vorhaben steht im Einklang mit den nationalen Zielsetzungen zum Ausbau regenerativer Energien.

3.2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf...

3.2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine zeitnahe Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage anzunehmen. Damit verbunden ist eine punktuelle Inanspruchnahme der Bodenflächen durch die Rammpfosten der Modultische sowie eine kleinflächige Versiegelung für die Trafostationen und Wartungswege. Im Gegensatz zu einer baulichen Vollversiegelung bleiben die Bodenfunktionen unterhalb der aufgeständerten Module weitgehend erhalten. Diese Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sind für die Dauer der Betriebslaufzeit als langfristig einzustufen.

Die Baumaßnahmen (Rahmen der Unterkonstruktion, Montage, Kabelverlegung) sind temporär und zeitlich eng begrenzt.

Ein wesentliches Merkmal des Vorhabens ist die vollständige Umkehrbarkeit (Reversibilität) der Anlage. Nach Ende der Betriebsphase kann die Anlage rückstandslos entfernt werden, sodass die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Funktion als Grünland zugeführt werden können. Gleichwohl ist aufgrund der technischen Beschaffenheit und der energetischen Zielsetzung eine Verlängerung der Nutzungsdauer über den initial geplanten Zeitraum hinaus möglich.

Eine nennenswerte Zunahme des PKW- oder LKW-Verkehrs ist nach der Bauphase nicht zu erwarten, da lediglich sporadische Fahrten für Wartung und Pflege anfallen.

3.2.2 Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen

Eine kumulative Wirkung ist aufgrund der direkten funktionalen Ergänzung zum angrenzenden Industriegebiet Nord sowie der großräumigen Pufferfunktion der nördlichen Retentionsflächen nicht zu erkennen; grenzüberschreitende Auswirkungen sind infolge der lokalen Dimension ausgeschlossen.

3.2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen)

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage entstehen keine neuen Nutzungen mit erheblichem Gefahrenpotenzial für Mensch oder Umwelt. Die Betriebsrisiken beschränken sich auf technisch übliche Szenarien (z. B. Defekte), die aufgrund der einfachen Bauweise und der Distanz zum Siedlungsbereich keine über das allgemeine Maß hinausgehenden Risiken darstellen; unfallbedingte Stoffeinträge in den Boden oder das Grundwasser werden durch entsprechende technische Standards der Trafostationen ausgeschlossen.

3.2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen

Die Auswirkungen beschränken sich lokal auf die ca. 6,0 ha große Projektfläche sowie die unmittelbare Umgebung. Lediglich hinsichtlich des Landschaftsbildes sind darüber hinausgehende räumliche Ausdehnung der Belastungen zu erwarten.

3.2.5 Bedeutung und Sensibilität des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich in einem durch Verkehrsflächen und Siedlungstätigkeit (Gewerbegebiet) vorbelastetem Raum. Die von der Planung betroffenen Flächen unterliegen einer intensiveren Grünlandnutzung.

Der das Plangebiet von Süden nach Norden querende Wirtschaftsweg besitzt als Rad- und Gehweg eine Bedeutung für die ortsrandnahe sowie überörtliche Erholung.

Innerhalb des Planungsraumes sowie in seiner unmittelbaren Umgebung liegen keine naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, FFH-Lebensraumtyp oder schutzwürdige Biotopkomplexe vor.

Auswertungen vorliegender faunistischer Daten ergaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten von besonders planungsrelevanten Tierarten wie Vögel, Reptilien und Amphibien.

Aufgrund der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet besitzt die Fläche eine mittlere Sensibilität. Besondere natürliche Merkmale, seltene Bodenformen oder Kulturgüter sind nicht vorhanden. Die Intensität der geplanten Bodennutzung bleibt durch die aufgeständerte Bauweise der PV-Module gering, sodass keine Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

Denkmalgeschützte Elemente mit kulturellem Wert sind nicht vorhanden.

3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf folgende Gebiete

Gebiet	Betroffenheit
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Ein FFH-Gebiet oder ein Vogelschutzgebiet sind weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld vorhanden. Das FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“ im Westen von Kaiserslautern und das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ im Süden von Kaiserslautern befinden sich in größeren Entfernungen zum Planungsraum.
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 4.3.1 erfasst	Naturschutzgebiete liegen im Plangebiet und der Umgebung nicht vor.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG	Sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG	Sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden Die betroffenen Mähwiesen im Plangebiet weisen infolge einer intensiveren Nutzung keine Ausprägung als geschützte magere Flachland-Mähwiese auf.
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Im Plangebiet nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die in Rechtsakten der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im Plangebiet nicht vorhanden.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG	Die Stadt Kaiserslautern ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) als Oberzentrum ausgewiesen. Das Vorhaben dient der nachhaltigen Energieversorgung im Einzugsbereich dieses Zentralen Ortes.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im Plangebiet nicht vorhanden

4. Beurteilung der Vorprüfung des Einzelfalles

Anhand der überschlägigen Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausüben wird, die gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB und nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären und eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen würde .

Damit ist die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens für den Bebauungsplan zulässig.

Aufgestellt:



LF-PLAN

Rodenbach, Mai 2026

M.sc. E. Schmalenbach

Dipl.-Ing. M. Achtel